jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1980/9/23 4Ob367/80, 4Ob386/81, 4Ob345/83, 4Ob2085/96p, 4Ob2093/96i, 4Ob17/97x, 4Ob201/04v, 4

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 23.09.1980

Norm

UrhG §1
UrhG §14
UrhG §81

Rechtssatz

Gegenstand des urheberrechtlichen Schutzes ist nicht der dem Werk zugrunde liegende, noch ungeformte Gedanke als solcher, sondern nur die eigenpersönliche körperliche Formung und Festlegung einer schöpferischen Idee. Der Gedanke (hier: die Bereitschaft Österreichs zur umfassenden Landesverteidigung symbolisch durch einen stachelbewehrten Igel darzustellen) kann daher an sich noch keinen Schutz nach dem UrhG beanspruchen; entscheidend ist vielmehr erst die konkrete, nach außen wahrnehmbare Gestaltung.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 367/80
  Entscheidungstext OGH 23.09.1980 4 Ob 367/80
  Veröff: ÖBl 1981,54
- 4 Ob 386/81
  Entscheidungstext OGH 29.06.1982 4 Ob 386/81
  nur: Gegenstand des urheberrechtlichen Schutzes ist nicht der dem Werk zugrunde liegende, noch ungeformte Gedanke als solcher, sondern nur die eigenpersönliche körperliche Formung und Festlegung einer schöpferischen Idee. (T1)
  Beisatz: Fernsehjockey (T2)
  Veröff: SZ 55/92 = GRURInt 1983,310 = ÖBl 1983,59
- 4 Ob 345/83
  Entscheidungstext OGH 12.07.1983 4 Ob 345/83
  nur T1
- 4 Ob 2085/96p
  Entscheidungstext OGH 14.05.1996 4 Ob 2085/96p
  nur: Der Gedanke kann an sich noch keinen Schutz nach dem UrhG beanspruchen; entscheidend ist vielmehr erst

die konkrete, nach außen wahrnehmbare Gestaltung. (T3)
Beisatz: Gegenstand des Urheberrechtsschutzes ist nur eine bestimmte Formung des Stoffes. (T4)
Beisatz: Türschild "Entenmotiv". (T5)

- 4 Ob 2093/96i
  Entscheidungstext OGH 25.06.1996 4 Ob 2093/96i
  nur T3; Beis wie T4; Beisatz: Die künstlerische Form als solche ist daher nicht schutzfähig. Auch die Methode des Schaffens kann keinen urheberrechtlichen Schutz beanspruchen. (T6)
- 4 Ob 17/97x
  Entscheidungstext OGH 11.02.1997 4 Ob 17/97x
  Auch; nur T3; Beis wie T4
- 4 Ob 201/04v
  Entscheidungstext OGH 21.12.2004 4 Ob 201/04v
  nur T1; Beis wie T4; Beis wie T6; Beisatz: ... ebensowenig ist der Stil schutzfähig. (T7)
- 4 Ob 211/05s
  Entscheidungstext OGH 24.01.2006 4 Ob 211/05s
  Auch; Beisatz: Das Urheberrecht wird nur verletzt, wenn die schöpferischen Gestaltungselemente übernommen werden. (T8)
- 4 Ob 85/06p
  Entscheidungstext OGH 12.07.2006 4 Ob 85/06p
  Auch; Beisatz: Die Idee - nämlich die Visualisierung des Gesetzesbegriffs „green box" - ist für sich allein nicht schutzfähig. (T9)
- 4 Ob 208/09f
  Entscheidungstext OGH 23.02.2010 4 Ob 208/09f
  Auch; nur T1; Beis wie T8
  Veröff: SZ 2010/15
- 4 Ob 89/11h
  Entscheidungstext OGH 09.08.2011 4 Ob 89/11h
  Auch; Beis wie T4; Beisatz: Die individuelle Erarbeitung einer funktionellen und zweckmäßigen technischen Lösung ohne besonderen ästhetischen Gehalt der Planung, in der kein besonderer künstlerisch?geistiger Formgedanke zum Ausdruck kommt, ist urheberrechtlich nicht geschützt. (T10)
- 4 Ob 184/13g
  Entscheidungstext OGH 17.12.2013 4 Ob 184/13g
  Vgl auch; nur T3; Veröff: SZ 2013/124

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1980:RS0076830

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

23.02.2016

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at